



Reglement über die Wahl des Stiftungsrates

Gültig ab 1. Januar 2014

Beschluss des Stiftungsrates vom 3. März 2014



Inhalt

1. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Inhalt des Reglements	3
Art. 2 Amtsdauer	3
2. WAHLBERECHTIGUNG	3
Art. 3 Aktives Wahlrecht	3
Art. 4 Passives Wahlrecht.....	3
3. WAHL DER VERTRETER DER ARBEITNEHMENDEN	4
Art. 5 Zuständigkeit.....	4
Art. 6 Verfahren	4
Art. 7 Wahlbüro	4
Art. 8 Ungültige Wahlzettel und Stimmen	4
Art. 9 Ermittlung der gewählten Vertreter	5
4. WAHL DER VERTRETER DER ARBEITGEBENDEN.....	5
Art. 10 Wahl der Vertreter der Arbeitgeber.....	5
5. INFORMATION ZU DEN ERGEBNISSEN UND BESCHWERDEVERFAHREN	5
Art. 11 Information und Publikation	5
Art. 12 Beschwerden	5
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 13 Änderungsvorbehalt	5
Art. 14 Aushändigung	5
Art. 15 Inkrafttreten.....	5



1. Allgemeines

Art. 1 Inhalt des Reglements

Dieses Reglement regelt die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Pensionskasse der Stadt Winterthur (nachfolgend Pensionskasse genannt). Grundlage bildet Art. 6 und Art. 11 der Stiftungsurkunde.

Art. 2 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des ersten Stiftungsrates beginnt am 1.1.2014 und endet am 31.12.2018.

² Danach beträgt die Amtsdauer des Stiftungsrates jeweils 4 Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Gesamterneuerung des Stiftungsrates findet alle vier Jahre im 2. Semester statt. Der Amtsantritt der gewählten Personen erfolgt per 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres.

⁴ Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so wird eine Ersatzwahl angesetzt. Die gewählte Ersatzperson tritt in die Amtszeit der ausgeschiedenen Person ein und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl im Amt.

⁵ Mitglieder des Stiftungsrates, die zur Stadt Winterthur oder einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheidern grundsätzlich mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Sie scheidern jedoch erst auf den Zeitpunkt aus, in welchem die Ersatzwahl rechtsgültig abgeschlossen ist.

2. Wahlberechtigung

Art. 3 Aktives Wahlrecht

¹ Die Vertreter der Arbeitnehmenden werden von den aktiv versicherten Personen der Pensionskasse gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

² Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber erfolgt durch den Stadtrat.

Art. 4 Passives Wahlrecht

¹ Wählbar sind alle mündigen natürlichen Personen, die zu Beginn der Amtsdauer höchstens 65 Jahre alt sind. Der Stiftungsrat erstellt ein Anforderungsprofil.

² Den Arbeitgebern wie auch den Arbeitnehmenden steht das Recht zu, einen externen Vertreter zu bestimmen.

³ Personen, welche an der Leitung einer angeschlossenen Institution wesentlich beteiligt sind, können als Vertreter der Arbeitnehmenden nicht kandidieren. Nicht wählbar sind mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen.

⁴ Nicht als Vertreter der Arbeitnehmenden zugelassen sind auch die von den städtischen Stimmberechtigten, vom Stadtparlament oder vom Stadtrat gewählten Amtsinhaber.



3. Wahl der Vertreter der Arbeitnehmenden

Art. 5 Zuständigkeit

Für die Durchführung der Wahlen ist die Geschäftsstelle der Pensionskasse zuständig. Diese kann für die Durchführung der Wahlen und Auszählung der Stimmen Dritte beziehen.

Art. 6 Verfahren

¹ Die Pensionskasse lädt die Versicherten ein, innert einer vorgegebenen Frist seit der Ausschreibung (Versanddatum) Wahlvorschläge einzureichen. Die Personalverbände der Stadt Winterthur haben ebenfalls das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten geschlossen.

² Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden enthalten.

³ Die Wahlvorschläge, mit Ausnahme der Vorschläge der Personalverbände der Stadt Winterthur, sind mindestens von 15 Versicherten zu unterzeichnen, wobei vorgeschlagene Personen ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen dürfen.

⁴ Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.

⁵ Entspricht die Zahl der Kandidierenden der zu Wählenden, so gelten diese als gewählt.

⁶ Für die anschliessend vorzunehmenden Wahlen wird den Versicherten ein Wahlzettel mit den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zugestellt.

⁷ Es können nur vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden.

⁸ Die Versicherten senden den Wahlzettel innert einer vorgegebenen Frist an die auf dem Wahlcouvert bezeichnete Stelle.

⁹ An der Wahl teilnahmeberechtigt sind die im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen bei der Pensionskasse aktiv versicherten Personen.

Art. 7 Wahlbüro

¹ Der Stiftungsrat bestimmt und überwacht ein aus 3 bis 5 Personen bestehendes Wahlbüro. Dieses rekrutiert sich aus Mitarbeitern der Kasse mit dem Protokollführer des Stiftungsrates als Vorsitzendem. Es können zudem Mitarbeitende der angeschlossenen Arbeitgeber und Vertreter der Personalverbände hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Wahlbüros sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Das Wahlbüro zählt die Wahlzettel aus und stellt das Wahlergebnis in einem Protokoll zu Händen des Stiftungsrates fest.

Art. 8 Ungültige Wahlzettel und Stimmen

¹ Andere als die vorgedruckten Wahlzettel sind ungültig.

² Einzelne Stimmen sind ungültig,

- a. wenn sie den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- b. wenn sie auf einen nicht vorgeschlagene Kandidaten lauten;
- c. wenn sie für eine nicht wählbare Person abgegeben werden;
- d. Wenn sie ehrverletzende oder ähnliche Bemerkungen enthalten.

³ Weitere Regeln zur Gültigkeit von Stimmen werden vom Stiftungsrat festgelegt



und auf dem Wahlzettel angeführt.

Art. 9 Ermittlung der gewählten Vertreter

¹ Die Ergebnisse werden nach dem Prinzip der Majorzwahl ermittelt. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Lehnt ein Kandidat die Wahl vor der Erwirkung des Wahlergebnisses ab, gilt die Kandidatur mit der nächsttieferen Stimmenzahl als gewählt.

4. Wahl der Vertreter der Arbeitgebenden

Art. 10 Wahl der Vertreter der Arbeitgeber

Der Stadtrat wählt die Vertreter der Arbeitgeber. Der Stadtrat meldet der Pensionskasse schriftlich die gewählten Vertreter, bis zum Zeitpunkt, an dem die Wahlen gemäss Art. 3 stattfinden.

5. Information zu den Ergebnissen und Beschwerdeverfahren

Art. 11 Information und Publikation

¹ Der Stiftungsrat erwahrt das Wahlergebnis, stellt die neue Zusammensetzung des Stiftungsrates nach Erneuerungs- bzw. Ersatzwahlen fest und informiert über das Ergebnis.

² Die Publikation der Wahlergebnisse erfolgt auf der Homepage der Pensionskasse innert 14 Tagen nach Abschluss der Wahlen.

Art. 12 Beschwerden

¹ Beschwerden gegen Verstösse gegen dieses Reglement sind innert 10 Arbeitstagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens aber innert 20 Tagen nach Publikation des erwarteten Wahlergebnisses beim Stiftungsrat zu erheben.

² Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie der Stiftungsrat auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13 Änderungsvorbehalt

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 14 Aushändigung

Das vorliegende Reglement wird jedem Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 3. März 2014 rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.